Die Haager Friedenskonferenz von 1899 : Friedensbewegung und Völkerrecht

Autor(en): **Kästli, Tobias**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **77 (1999)**

Heft 2

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-341495

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Haager Friedenskonferenz von 1899

Friedensbewegung und Völkerrecht

Es war, aus hundert Jahren Distanz gesehen, ein bedeutendes historisches Ereignis, als am 18. Mai 1899 die Delegierten aller europäischen Staaten sowie der USA, Mexikos, Chinas, Japans und Siams in Den Haag zu einer Friedenskonferenz zusammentraten. Nicht um die Beendigung eines akuten Kriegszustandes und die Herstellung eines partiellen Friedens

Tobias Kästli

ging es, sondern um nichts Geringeres als den Weltfrieden oder den «ewigen Frieden». Wie kamen die nüchternen Staatsmänner am Ende des 19. Jahrhunderts, am Beginn einer hochtechnologischen Epoche dazu, gewissermassen über die alte Idee der pax aeterna zu beraten?

Das Friedensmanifest des Zaren

Im August 1898 hatte der russische Aussenminister Murawjew im Namen des Zaren Nikolaus II. ein Manifest über Frieden und Abrüstung an alle ausländischen Gesandten in St. Petersburg verteilen lassen. Der Text Murawjews beschwor die grosse Gefahr, die aus der forcierten militärischen Aufrüstung entstehe, und schloss mit folgenden Sätzen: «*Diesen unaufhörlichen Rüstungen ein Ziel zu setzen und ein Mittel zu suchen, dem Unheil vorzubeugen, das die ganze Welt bedroht, ist die höchste Pflicht, welche sich heutzutage allen Staaten aufzwingt. Durchdrungen von diesem Gefühl, hat seine Majestät der Kaiser geruht, mir zu befehlen, allen Regierungen, deren Vertreter am Kaiserlichen Hof beglaubigt sind, den Zusammentritt einer Konferenz vorzuschlagen, die sich mit dieser ernsten Frage zu beschäftigen hätte. (...) Sie würde in einer mächtigen Verbindung die Bestrebungen aller Staaten vereinigen, die sich aufrichtig darum bemühen, den grossen Gedanken des Weltfriedens über alle Elemente der Unordnung und der Zwietracht triumphieren zu lassen. (...)*»[1]

Es mag verwundern, dass ausgerechnet der russische «Selbstherrscher» eine solche Initiative ergriff. Der Hauptgrund lag in folgenden Umständen: Russland hatte, gestützt auf seine Armee, nach Süden und vor allem nach Osten expandiert und war nun dabei, die riesigen Gebiete Sibiriens zu erschliessen und auszubeuten. Dafür war eine Eisenbahnlinie notwendig. Der Bau der transsibirischen Bahn samt allen dazugehörigen Einrichtungen war teuer, und es war naheliegend, Mittel aus der Kriegskasse in dieses zivile Projekt umzuleiten. Das schien aber nur zu verantworten, wenn die umliegenden Staaten zu einem Abkommen über Rüstungsbeschränkungen zu gewinnen waren. Ein ideelles Motiv kam dazu: Der Zar sah sich in der Tradition einer Reihe von christli-

[1] Der ganze Text des Manifests ist abgedruckt in: Karl Heinrich Peter (Hg.), Proklamationen und Manifeste zur Weltgeschichte. Stuttgart 1964.

chen Herrschern, die einen auf Gesetz und Ordnung beruhenden Frieden hatten verwirklichen wollen. Als Oberhaupt der russisch-orthodoxen Kirche wetteiferte er gewissermassen mit dem Papst, der 1894 in einem Sendschreiben «an alle Fürsten und Völker» zu Frieden und Abrüstung gemahnt hatte.

Nationalstaat, Imperialismus und Militarismus

Das Friedensmanifest des Zaren wäre kaum auf grösseres Echo gestossen, hätte es nicht in den meisten Ländern Europas Friedensaktivistinnen und Friedensaktivisten gegeben. Vor dem Hintergrund eines wachsenden Militarismus und einer bedrohlichen imperialistischen Politik der Grossmächte wurde die Friedensbewegung bis in die Parlamente und Regierungen hinein erstaunlich einflussreich, jedenfalls in England, den USA, Frankreich, Italien und der Schweiz. Zwar bildeten die Friedensfreunde überall nur eine Minderheit, aber sie vertraten Auffassungen, die zum Teil auch ausserhalb pazifistischer Kreise auf Zustimmung stiessen. Sie strebten eine Föderation der Nationalstaaten an, einen gemeinsamen Kongress aller Nationen, die Weiterentwicklung des Völkerrechts, die Ächtung des Krieges und die Regelung zwischenstaatlicher Konflikte vor einem internationalen Gerichtshof. Die Ideen einer gewaltfreien Welt stand allerdings in eklatantem Widerspruch zur politischen Realität: Die Nationalstaaten Deutschland und Italien waren aus Gewaltsituationen heraus gegründet worden, und sie trugen den Keim zu weiterer Gewaltanwendung in sich – zum Beispiel in der Frage der Staatszugehörigkeit von Elsass-Lothringen. Noch gefährlicher als diese Altlast waren die neusten Entwicklungen: Die mit grossen Kapitalien ausgestatteten europäischen Handels- und Produktionsunternehmen, in weltweiter Expansion begriffen, suchte die Politik auf einen imperialistischen Kurs zu zwingen. Voraussetzung dafür war eine starke Armee. Die technische Entwicklung ermöglichte neue, wirksamere Waffensysteme. Um auch in Übersee intervenieren zu können, steckten Staaten wie England, Frankreich und Deutschland viel Geld in die Aufrüstung ihrer Flotten. Jedes Land war stolz auf seine Armee; es war die Zeit, da die Kinder in Matrosenanzüge gesteckt wurden und mit Zinnsoldaten spielten. Aber gleichzeitig ging die Angst vor immer zerstörerischeren Waffensystemen um. Das verlieh der Friedensbewegung Auftrieb.

Die Rolle der Schweiz

Die neutrale Schweiz schien dazu prädestiniert, zum Ort der internationalen Verständigung und der Friedensidee zu werden. Hier waren verschiedene internationale Organisationen domiziliert, die wegen ihrer völkerverbindenden Funktion tendenziell als friedensfördernd galten. Direkt in die Friedensarbeit eingespannt war das Internationale Friedensbüro mit Sitz in Bern, das von Elie Ducommun[2] geleitet wurde. Sein Freund Charles Albert Gobat[3] spielte eine gewichtige Rolle in der Interparlamentarischen Union (IPU). Diese 1889 gegründete Konferenz europäischer Parlamentarier befasste sich speziell mit der Frage, wie durch Einrichtung eines internationalen Schiedsgerichtshofes die kriegerische Selbsthilfe überflüssig gemacht werden könnte. Die IPU beschloss, die Idee einer grossen internationalen Friedenskonferenz zu unterstützen und die Regierungen aufzufor-

[2] Der 1833 in Genf geborene Elie Ducommun war ein Aktivist der 1867 gegründeten Liga für Frieden und Freiheit und gab die Zeitschrift «Les États-Unis d'Europe» heraus. Während einiger Zeit war er Generalsekretär der Jura-Simplon-Bahn in Biel. 1891 wurde er Sekretär des neu gegründeten Internationalen Friedensbüros in Bern. 1902 erhielt er zusammen mit Charles Albert Gobat den Friedensnobelpreis.

[3] 1843 in Tramelan geboren, wurde Gobat Rechtsanwalt in Delémont und Pruntrut, 1882 freisinniger Grossrat und Regierungsrat in Bern; 1884–1890 war er Ständerat, danach bis zu seinem Tod 1914 Nationalrat. 1892 präsidierte er die 4. Konferenz der IPU, die die Einrichtung eines ständigen Friedensbüros in Bern beschloss. Nach dem Tod von Ducommun übernahm er die Leitung des Friedensbüros.

dern, daran teilzunehmen.[4] Gobat trug die Sache vor den schweizerischen Bundesrat, der nicht abgeneigt schien, der Konferenz Gastrecht in unserem Land zu gewähren. Darüber hinaus hätte er es gerne gesehen, wenn sich ein künftiger internationaler Gerichtshof in unserem Land niedergelassen hätte. Andere neutrale Länder, wie zum Beispiel Holland, waren allerdings der Meinung, es gehe nicht an, dass die Schweiz alle internationalen Organisationen an sich ziehe. Ein Zufall kam den Holländern zu Hilfe: Am 10. September 1898 ermordete der italienische Anarchist Luigi Lucheni die inkognito in Genf weilende österreichische Kaiserin Elisabeth. Die holländische Regierung profitierte von der Situation und bot Den Haag als Tagungsort an.

Erste und zweite Haager Konferenz

Am 18. Mai 1899, dem Geburtstag des Zaren, konnte der niederländische Aussenminister die Friedenskonferenz eröffnen; an der Feier nahm als einzige Frau die österreichische Baronin Bertha von Suttner teil. Weltberühmt geworden durch ihren 1889 veröffentlichten Roman «Die Waffen nieder!», war sie eine Symbolfigur der Friedensbewegung. Dank ihren Verbindungen zu höchsten Kreisen von Wissenschaft und Politik vermochte sie, obwohl als Frau von den bürgerlich-politischen Rechten ausgeschlossen, grossen Einfluss auszuüben.[5] Von der eigentlichen Konferenz, die bis zum 29. Juni dauern sollte, war sie aber, wie alle andern nicht-offiziellen Friedensaktivisten, ausgeschlossen. Sie und ihre Kollegen blieben aber in Den Haag, um hinter den Kulissen zu wirken, zu konferieren und zu informieren.

Zur Verwunderung mancher Beobachter brachte die Konferenz wesentlich mehr als nur feierliche Erklärungen zustande; es kam zu einer Reihe von verbindlichen zwischenstaatlichen Abmachungen. Die Friedensaktivistinnen und -aktivisten waren aber enttäuscht, weil es nicht möglich gewesen war, den Krieg ausdrücklich zu ächten, weil alle Anträge für konkrete Abrüstungsschritte gescheitert waren und weil nur eine freiwillige statt eine obligatorische Konfliktschlichtung durch einen Schiedsgerichtshof beschlossen worden war.

Konkret brachte die erste Haager Friedenskonferenz folgendes: 1. Der Einsatz von Dumdum-Geschossen, Giftgasen und das Abwerfen von Bomben aus Ballons sollten künftig verboten sein. 2. Die Genfer Konvention von 1864, die sich nur auf den Landkrieg bezog, sollte auf den Seekrieg ausgeweitet werden. 3. Ein Verfahren der Konfliktbeilegung durch Schiedsgerichte und Vermittlungsdienste neutraler Staaten sollte eingeführt werden. Es war vorgesehen, eine Liste von Juristen aus allen beteiligten Ländern zusammenzustellen, die sich als Richter am Schiedshof zur Verfügung stellten. Der Schiedshof konnte von Staaten angerufen werden, die sich in einem Konfliktfall einem neutralen Schiedsspruch unterziehen wollten. Zwar erfüllte dies den Wunsch der Friedensbewegung nach einem obligatorischen Schiedsgericht nicht, war aber langfristig gesehen doch wichtig. Viele Friedensaktivistinnen und Friedensaktivisten waren sich darin einig, dass es nicht bei der einen Friedenskonferenz bleiben durfte, sondern dass die Haager Beschlüsse von 1899 nach einer Fortsetzung riefen. 1907 fand, nach intensiver Vorarbeit der IPU und verschiedener Nichtregierungsorganisationen, in Den Haag eine zweite Konferenz statt, die 14 Abkommen zustande brachte, von denen die meisten bis heute in Kraft sind; das

[4] Die IPU existiert bis heute, und an ihren alljährlichen Konferenzen nehmen jeweils auch schweizerische Parlamentarierinnen und Parlamentarier teil. Die Institution ist hierzulande kaum bekannt. Sie ist heute wohl für die Länder der Dritten Welt wichtiger als für die europäischen Länder und die USA. Zur älteren Geschichte der IPU vgl. Ralph Uhlig, Die Interparlamentarische Union 1889–1914. Friedenssicherungsbemühungen im Zeitalter des Imperialismus. Stuttgart 1988.

[5] Vgl. Brigitte Hamann, Bertha von Suttner. Ein Leben für den Frieden. München 1991.

wichtigste ist das IV. Abkommen, die sogenannte Haager Landkriegsordnung. Dieses Haager Recht ging als wichtiger Teil ins Völkerrecht ein.[6] Es war ein kodifiziertes Kriegsrecht entstanden, das geeignet war, gewisse humane Regeln auch für Kriegszeiten für verbindlich zu erklären. Mit der ursprünglichen Absicht der ersten Haager Friedenskonferenz hatte das allerdings nicht mehr viel zu tun. Das Haager Kriegsrecht war kein Schritt in Richtung einer Ächtung des Krieges, sondern im Gegenteil eher eine Legitimierung des Krieges. Immerhin war gleichzeitig auch energisch an einem Weiterausbau des Schiedsgerichtswesens gearbeitet worden, und die Stimmen, die eine Ächtung des Kriegs verlangten, hatten sich gemehrt. Ein verbindliches Abkommen war zu diesem Zeitpunkt aber nicht zu erreichen. Am entschiedensten waren die Deutschen dagegen aufgetreten, die sich politisch eher schwach, militärisch aber stark fühlten und sich kriegerische Selbsthilfe vorbehalten wollten. So wurde das Traktandum auf eine dritte Haager Konferenz verschoben, die für das Jahr 1915 vorgesehen war. Diese Konferenz kam nicht mehr zustande, da inzwischen der Erste Weltkrieg ausgebrochen war.

Vom Völkerbund zur UNO

Nach der Katastrophe des Ersten Weltkriegs ertönte lauter denn je der Ruf: «Nie wieder Krieg!» Gewaltanwendung auf internationaler Ebene sollte künftig allein der Völkerrechtsgemeinschaft vorbehalten sein, die sich mit dem Völkerbund eine organisatorische Form gab. Der Völkerbundspakt war Bestandteil des Friedensvertrags von Versailles. Jeder Staat, der gegen das Völkerrecht verstiess, hatte mit Sanktionen des Völkerbunds zu rechnen. Damit schien eine tragfähige Friedensordnung eingeführt; sie war so überzeugend, das sogar die «dauernd neutrale» Schweiz dem Völkerbund beitrat.[7] Leider erwies sich das so gut gemeinte Friedenswerk schon bald als zu schwach. Das faschistische Italien, das gegen alle Regeln des Völkerrechts einen Krieg gegen Abessinien führte, wurde zwar verurteilt, und der Völkerbund verhängte sogar wirtschaftliche Sanktionen, aber alles geschah nur halbherzig. Hitlerdeutschland missachtete den Völkerbund von Anfang an und trat schon 1933 aus dieser Organisation aus. Der Ausbruch des Zweiten Weltkriegs machte deutlich, dass wiederum die rohe Gewaltpolitik obsiegt hatte. Der Völkerbund als oberster Hüter des Völkerrechts war unfähig, den Gewaltausbruch zu verhindern, und war damit vollständig diskreditiert.

Nach dem Zweiten Weltkrieg entstand die UNO als Nachfolgeorganisation des Völkerbunds. Sie formulierte die Menschenrechtserklärung von 1948. Ein Jahr später kam es in Genf zur Neuformulierung des humanitären Völkerrechts. Es war nun theoretisch so weit, dass Anwendung von Gewalt im Verkehr zwischen Staaten, also die Anzettelung des Krieges, grundsätzlich als rechtswidrig galt. Hinter der angsteinflössenden Praxis der Drohpolitik und der nuklearen Aufrüstung des kalten Krieges war die kontinuierliche Rechtsentwicklung auf theoretischer Ebene kaum noch erkennbar. Erst seit dem Ende des Kalten Kriegs tritt dieser Aspekt vermehrt an die Oberfläche. Die Abschaffung des Kriegs wird wieder zum ernsthaft gemeinten Traktandum. Darauf will die grosse NGO-Konferenz hinweisen, die vom 11. bis 15. Mai 1999 in Den Haag zur Erinnerung an die erste Haager Konferenz durchgeführt wird.

[6] Vgl. Jost Dülffer, Regeln gegen den Krieg. Die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 in der internationalen Politik. Berlin 1981. Zu Geschichte und heutigem Stellenwert des Völkerrechts im allgemeinen vgl. Otto Kimminich, Einführung in das Völkerrecht. UTB für Wissenschaft im Francke Verlag. Tübingen und Basel (6. Aufl.) 1997.

[7] Die Spitze der SP Schweiz wandte sich in unheiliger Allianz mit rechts-nationalistischen Kreisen gegen den Beitritt zum Völkerbund, den sie als Bündnis der kapitalistisch-imperialistischen Mächte ansah. Das Volk folgte aber in der Abstimmung vom 16. Mai 1920 mit 416'870 Ja gegen 323'719 Nein dem Bundesrat, der den Beitritt wollte.